Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5533**

14. Wahlperiode 09. 03. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5368 –

Aufbau einer bundesweiten Gen-Datei von Straftätern beim Bundeskriminalamt

Das „Wiesbadener Tagblatt" berichtet in seiner Ausgabe vom 6. Februar 2001, dass rund 1 900 Wiesbadener in diesen Tagen Post von der Polizei erhalten. In diesen Briefen würden sie aufgefordert, „freiwillig" eine Speichelprobe abzuliefern. Hintergrund der Aktion sei: Das Bundeskriminalamt (BKA) wolle die Gen-Daten von insgesamt 800 000 verurteilten Straftätern speichern.

Nach diesem Zeitungsbericht werden von der Polizei auch Personen angeschrieben, deren Verurteilung nahezu zehn Jahre zurückliegt. „Jeder, der wegen einer schweren Straftat noch im Bundeszentralregister erfasst ist, soll Spucke abliefern", so der Bericht. Die Wiesbadener Staatsanwaltschaft habe von der Generalstaatsanwaltschaft Ende vergangenen Jahres Namen und Daten von 1 905 Tätern erhalten und bearbeite diese Liste nun. Wegen der „Riesenzahl" würden „vorerst" geringe Delikte wie zum Beispiel Körperverletzung nicht bearbeitet.

Bewährungshelfer sollen nach Angaben der Zeitung die Aktion bereits kritisiert haben und einen Konflikt mit dem Resozialisierungsgedanken sehen. Wer eine mehrjährige Bewährungszeit ohne weitere Strafe beendet habe, habe gezeigt, dass von ihm keine Wiederholungsgefahr ausgehe, wird ein Bewährungshelfer zitiert. Das Wiesbadener Landgericht soll einen ähnlichen Antrag der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg auf Durchführung eines Gen-Tests wegen Unverhältnismäßigkeit und Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht zurückgewiesen haben. Ähnliche Entscheidungen gebe es u. a. bereits vom Amtsgericht in Bad Schwalbach, und auch das Bundesverfassungsgericht habe in seinem jüngsten Urteil „der Sammelwut des BKA enge Grenzen gesetzt". Die Verfassungsrichter forderten eine detaillierte Begründung jedes Falles.

Vorbemerkung

Gemäß § 81e der Strafprozessordnung (StPO) dürfen molekulargenetische Untersuchungen an Körperzellen von Beschuldigten in einem Strafverfahren zum Zwecke der Identifikation durchgeführt werden. § 81g StPO gestattet zudem die Entnahme und Untersuchung von Körperzellen von Personen, die einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig sind, zum Zwecke der Identitätsfeststel-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. März 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lung in künftigen Strafverfahren. Voraussetzung ist, dass Grund zu der Annahme besteht, dass gegen sie erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind.

Daneben können nach § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IFG) in Verbindung mit § 81g StPO Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters von Personen entnommen werden, die wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 Jugendgerichtsgesetz) nicht verurteilt wurden. Erforderlich ist, dass die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist. Zur Durchführung dieses Verfahrens dürfen die Staatsanwaltschaften bis 30. Juni 2001 um Auskünfte über Eintragungen im Bundeszentralregister und Erziehungsregister wegen Straftaten, die in der Anlage zu § 2c DNA-IFG aufgeführt sind, ersuchen. Maßgeblich für die Anordnung einer DNA-Analyse und die Speicherung der so gewonnenen Datensätze ist eine im Einzelfall zu stellende Gefahrenprognose; es muss zu erwarten sein, dass gegen den Betroffenen zukünftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden.

Die DNA-Identifizierungsmuster werden beim Bundeskriminalamt (BKA) in der DNA-Analysedatei gespeichert. Dabei handelt es sich um eine Verbunddatei, bei der das BKA die Rechnerkapazität zur Verfügung stellt. Die Entnahme der Körperzellen, deren Untersuchung sowie die dezentrale Erfassung und Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analysedatei erfolgt aufgrund eigener Zuständigkeit im Wesentlichen durch die Länder.

1. Bestätigt die Bundesregierung die Angabe in diesem Bericht, dass das BKA den Aufbau einer bundesweiten Gen-Datei mit den Daten von 800 000 Straftätern beabsichtigt oder womöglich schon begonnen hat?

Die genaue Anzahl der künftig in der DNA-Analysedatei beim BKA zu speichernden Straftäter kann nicht angegeben werden. Die in Rede stehende Zahl von 800 000 Straftätern entspricht in etwa der Anzahl von Personen, die vom Bundeszentralregister an die Staatsanwaltschaften im Hinblick auf eine Verurteilung wegen einer der in der Anlage zu § 2c DNA-IFG genannten Straftaten gemeldet wurden.

2. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage und auf Grund welcher Weisung hat das BKA mit diesem Aufbau wann begonnen?

Die DNA-Analysedatei wurde am 17. April 1998 aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums des Innern durch den Präsidenten des BKA errichtet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie viele Gen-Daten von Straftätern sind inzwischen bereits beim BKA oder bei anderen Polizeistellen gespeichert?

In der DNA-Analysedatei sind aktuell 93 672 Datensätze gespeichert, 83 806 Personendatensätze und 9 866 Spurendatensätze (Stand: 21. Februar 2001). Ob daneben DNA-Identifizierungsmuster in Dateien anderer Polizeidienststellen gespeichert sind, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

4. Wie viele Personen sind im Bundeszentralregister wegen Straftaten erfasst (bitte nach Straftatengruppen und Jahren, die diese Straftaten zurückliegen, aufgliedern)?

Ausweislich der Statistik des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Stand: 5. Januar 2001), waren zum Stichtag insgesamt 6 257 053 Personen im Zentralregister eingetragen. Diese Zahl enthält auch die Eintragungen wegen einer Verwaltungsentscheidung nach § 10 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und Eintragungen zur Niederlegung eines Suchvermerks. Eine Aufteilung nach Straftatengruppen und Jahren, die diese Straftaten zurückliegen, existiert nicht.

5. Welche Straftaten führen zur Aufnahme einer Person in die Liste derer, deren Gen-Daten das BKA speichern will?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. In welchen Fällen genügt nach dem Vorhaben des BKA für den Versuch der Erfassung der Gen-Daten einer Person

   – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, ohne jede Verurteilung

   – eine Verurteilung

   – mehrere Verurteilungen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Wie viele Jahre müssen Straftäter keine weitere Strafe bzw. Verdächtige kein weiteres Ermittlungsverfahren aufweisen, um von der Feststellung ihrer Gen-Daten verschont zu werden?

Voraussetzung für die Anordnung einer DNA-Analyse nach § 2 DNA-IFG in Verbindung mit § 81g StPO ist, dass die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist. Die Länge der Tilgungsfrist ergibt sich aus § 46 des Gesetzes über das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister (BZRG).

8. Hat das BKA bzw. die Bundesregierung vor Beginn des Aufbaus der oben genannten Datei eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu dem geplanten Verfahren eingeholt?

   Wenn ja, was war deren Ergebnis?

   Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass der Errichtungsanordnung für die DNA-Analysedatei gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BKAG gehört worden. Er hat keine Einwände geltend gemacht.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, diese Stellungnahme nunmehr nach Bekanntwerden der oben genannten Gerichtsurteile gegen das gewählte pauschale Verfahren einzuholen?

Für eine erneute Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz besteht keine Veranlassung. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich die Verfassungsmäßigkeit der genannten Regelungen bestätigt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333